



Kompaktinformation

SACHGEBIET

Hautkrebsvorsorge Bosch BKK

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV Thüringen und der Bosch BKK

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigung für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- ▶ Versicherte der Bosch BKK sind bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres jedes zweite Jahr anspruchsberechtigt

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 99203
- ▶ Teilnahmeerklärung erforderlich
- ▶ Voraussetzung für die Teilnahme ist die Genehmigung zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs gemäß D II. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL)
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Eine medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie ist privatärztlich abrechenbar.
- ▶ Die am Vertrag teilnehmenden Fachärzte übermitteln der Bosch BKK die vom Patienten unterzeichnete Teilnahmeerklärung per Fax an die Nummer: 089051999-2504.

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Teilnahmeprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Katrin Hirsch**
Telefon: 03643 559-752
service.stelle@kvt.de